

Revision öffentliches Beschaffungsrecht

Definition: «Verlässlichkeit des Preises»

Verlässlichkeit des Preises

Das Zuschlagskriterium der „Verlässlichkeit des Preises“ zielt auf den Preis, ist mithin also im Rahmen der Preisbewertung und nicht bei den Qualitätskriterien anzuwenden. Damit vollzieht der Gesetzgeber eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, wonach der Auftraggeber bei der Preisbewertung nicht korrigierend einwirken darf.¹

Bei der Anwendung des Zuschlagskriteriums „Verlässlichkeit des Preises“ fehlen bisher bundesweite Erfahrungswerte. Einzig im Kanton Tessin hat sich diese Bewertungsform in der Praxis bereits etabliert (sog. „Tessiner Modell“). Das Tessiner Modell wird in ersten Pilotprojekten des Bundes angewendet.² Unter dem „Tessiner Modell“ wird folgendes Prüfschema verstanden (gemäss Beschrieb der KBOB³):

Im Rahmen des „Tessiner Modells“ wird das Preiskriterium in zwei Unterkriterien unterteilt:

- Im ersten Unterkriterium wird der nominale Preis linear bewertet: Das günstigste Angebot erhält dabei die höchste Note, die weiteren Angebote werden auf einer linear abfallenden Preiskurve bewertet.
- Im zweiten Unterkriterium wird die Verlässlichkeit des Preises bewertet: Dabei wird die höchste Note an das Angebot vergeben, welches im Median der eingereichten Angebote liegt (d.h. das Angebot, das „in der Mitte“ der eingereichten Angebote liegt, resp. zu welchem gleich viele günstigere und teurere Angebote vorliegen). Untervarianten sehen vor, dass für die Festlegung des Medians auch der Schätzwert des Auftraggebers berücksichtigt wird oder die Höchstnote an alle Angebote innerhalb eines Abweichungsbereichs (z.B. 5-10%) des Medians vergeben wird.

Die beiden Unterkriterien können gleich hoch oder auch unterschiedlich gewichtet werden. Insgesamt – d.h. beide Unterkriterien zusammen – sollte das Preisgewicht nicht das übliche Mass überschreiten.

Für die Bewertung der „Verlässlichkeit des Preises“ werden als Alternative zum sog. „Tessiner Modell“ auch die Möglichkeiten diskutiert, (1) bisherige Erfahrungen mit den Anbietern zu prüfen (Abfragen bei früheren Auftraggebern, ob der vom Anbieter damals angebotene Preis im späteren Projektverlauf eingehalten wurde oder ob es zu Nachtragsdiskussionen kam) oder (2) Preisüberprüfungen durchzuführen (Vergleich der angebotenen Stundenansätze zu den effektiven Selbstkosten des Anbieters mit der These, dass ein Preisangebot unterhalb der Selbstkosten im Projektverlauf zu „unverlässlichen“ Preisen, sprich zu Mehrforderungen, führt).

Beide Methoden mögen Hinweise liefern, ob ein angebotener Preis für die künftige Abwicklung des Vertrages „verlässlich“ sein wird. Beide Methoden haben aber ganz erhebliche Nachteile:

¹ SCHNEIDER HEUSI, BR/DC 1/2020, S. 33, sieht dieses Vorgehen – nach wie vor – im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung und erachtet die „Verlässlichkeit des Preises“ deshalb als „heikles Kriterium“. Sie verkennt, dass die bisherige Rechtsprechung, die unter altem Recht erging (welches notabene das Zuschlagskriterium „Verlässlichkeit des Preises“ nicht kannte), nicht mehr auf das neue Recht angewendet werden kann.

² KBOB-Leitfaden vom 20. Oktober 2020 zur Beschaffung von Planerleistungen, Anhang 2 (mit Anwendungsbeispielen).

³ Vgl. Beilage 1 zum Anhang 2 zum KBOB Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen vom 20. Oktober 2020.

(1) Die Abfrage von Erfahrungsberichten verstösst dann gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn dadurch ein Anbieter, der noch keine vergleichbaren Aufträge ausgeführt hat, benachteiligt wird. Auch kann aus der Erfahrung von vergangenen Nachtragsdiskussionen nicht ohne weiteres auf eine „unverlässliche“ Preisgestaltung geschlossen werden, denn selbstverständlich können die Nachträge in den früheren Projekten ohne weiteres gerechtfertigt gewesen sein, namentlich wenn sie durch Beststellungsänderungen des Auftraggebers ausgelöst wurden. Die rechtskonforme Anwendung dieser Methode ist somit anspruchsvoll.

(2) Die Preisüberprüfungsmethode impliziert eine Korrelation zwischen den anbieterspezifischen Selbstkosten und den angebotenen Stundenansätzen, was gewisse betriebswirtschaftliche Überlegungen (z.B. die Steuerung der Auslastung oder den Eintritt in einen neuen Markt) von vorneherein ausschliesst. Die Methode basiert zudem auf der nicht belegten Behauptung, ein a priori nicht kostendeckender Preis werde im Projektverlauf zwangsläufig mittels Nachträge „kompensiert“ und sei damit nicht „verlässlich“. Eine solche Methode ist zudem im Rahmen der Zuschlagskriterien nicht notwendig, da Art. 38 Abs. 3 ohnehin eine Überprüfungspflicht für ungewöhnlich tiefe Angebote vorsieht. Schliesslich würde die Umsetzung der Preisüberprüfung einen übermässigen und sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff des Auftraggebers in die Geschäftsgeheimnisse der Anbieter bedingen. Dieser Eingriff ist unverhältnismässig und auch im Lichte der von Art. 11 Bst. e geforderten Vertraulichkeit problematisch.

Aus: Mario Marti

Der Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungsrecht (S. 53-55)

Stämpfli Verlag

2022



Umsetzungshilfe für das revidierte Beschaffungsrecht

Das revidierte und zwischen Bund und Kantonen harmonisierte Beschaffungsrecht ist ein Meilenstein für die öffentliche Beschaffung. Neu geht der Zuschlag statt an das wirtschaftlich günstigste an das vorteilhafteste Angebot. Die Qualitätskriterien werden gegenüber dem Preiskriterium deutlich gestärkt. Exemplarisch für den Wandel in der Vergabekultur ist der neue Zweckartikel mit dem Fokus auf den nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel. Dieses Werk bietet eine Auslegeordnung dazu und eine praxisnahe Umsetzungshilfe für Personen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Ausschreibungen in der Bauwirtschaft zu tun haben.

Mario Marti

Der Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungsrecht

Umsetzung des neuen Beschaffungsrechts aus der Sicht der Bauwirtschaft

104 Seiten, broschiert, August 2022, CHF 50.–

978-3-7272-2242-9

